Zeitschrift: Das Schweizerische Rote Kreuz
Herausgeber: Schweizerisches Rotes Kreuz
Band: 79 (1970)
Heft: 7

Artikel: Lufthygiene in rechtlicher Sicht
Autor: Högger, D.
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-974986

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Lufthygiene in rechtlicher Sicht

Professor Dr. D. Högger

Gefahren, Schäden und Unzukömmlichkeiten infolge der Luftverunreinigung

In allen dicht besiedelten und industriell hochentwickelten Ländern ist man sich in den letzten Jahren der Nachteile und Schäden, die die Verunreinigung der Atmosphäre durch Rauch, Staub und Abgase zur Folge hat, in vermehrtem Masse bewusst geworden. Man hat erkannt, dass diese Verunreinigung nicht bloss eine Belästigung bedeutet, sondern dass unter Umständen auch die Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen in Mitleidenschaft gezogen wird. Ferner erleiden oft auch Kunstwerke, Gebäulichkeiten, Fahrzeuge und anderes mehr erheblichen Schaden. Immer lauter wurde deshalb der Ruf nach Gegenmassnahmen erhoben. Es genügt nicht mehr, nur dort einschreiten zu wollen, wo massive Schäden auftreten. Man wird vielmehr der Tatsache Rechnung tragen müssen, dass die Bevölkerung heute auch gegenüber blossen Belästigungen sehr empfindlich reagiert. Der höhere Lebensstandard hat dazu geführt, dass wesentlich grössere Komfortansprüche gestellt werden. Eine Luftverschmutzung, die früher wohl klaglos hingenommen worden wäre, wird heute vielfach als Aergernis empfunden, und es wird von zahlreichen Betroffenen dagegen Einspruch erhoben. Es ist müssig, darüber nachdenken zu wollen, ob diese höheren Ansprüche hygienisch gerechtfertigt sind. Sie lassen sich zweifellos nicht immer mit Rücksicht auf den Schutz von Gesundheit und Leben begründen. Sie sind aber als Ausdruck des modernen Lebensgefühls weit verbreitet, und der einzelne betrachtet es als einen Rechtsanspruch, dass niemand ihm die Atmosphäre, in der er lebt, in belästigender Weise verunreinigen darf. Er verlangt vielmehr, dass der Staat dafür sorgt, dass ihm jederzeit reines Wasser zur Verfügung steht, dass die Reinheit der Luft gewährleistet ist.

Wie lässt sich Abhilfe schaffen?

Die Bekämpfung der Luftverunreinigung ist einerseits eine technische, anderseits aber auch eine rechtliche Aufgabe. Neben zweckentsprechenden technischen Einrichtungen und Verfahren bedarf es einer rechtlichen Ordnung, die, ausgehend von einer klaren Zielsetzung, die Pflichten, die jeder Emittent im Interesse der Allgemeinheit zu erfüllen hat, festlegt. Es muss bestimmt werden, was Inhaber und Benützer bestimmter Einrichtungen, die häufig zu Luftverunreinigungen führen — wie Heizungen, Motorfahrzeuge oder bestimmte gewerbliche, beziehungsweise industrielle Anlagen — im Hinblick auf die Reinhaltung der Luft vorzukehren haben. Es muss ausserdem dafür gesorgt werden, dass die Lasten, die mit der Reinhaltung der Luft verbunden sind, auf die Beteiligten angemessen verteilt werden, dass die Lasten, die mit der Reinhaltung der Luft gane für die Kontrolle und Durchführung der verschiedenen Vorschriften geschaffen werden, damit die Gesetzgebung nicht auf dem Papier bleibe.

Allgemeine Grundsätze der Gesetzgebung

In den meisten europäischen Ländern bestehen seit langem einzelne gesetzliche Vorschriften, die in bestimmten Fällen zur Bekämpfung der Luftverunreinigung herangezogen werden können. Vor allem sind jene Bestimmungen zu erwähnen, die festlegen, dass niemand in Ausübung seiner Arbeit oder seines Eigentums seine Umgebung gefährden oder in unzumutbarer Weise belästigen darf. Liegt ein solcher Fall vor, so kann der Betroffene gegen den Emittenten Klage einreichen. Tatsächlich unterbleiben jedoch solche Klagen vielfach, vor allem weil die damit verbundenen Umtriebe und Kosten gescheut werden, in vielen Fällen aber auch deswegen, weil der Betroffene vom Urheber der Luftverunreinigung wirtschaftlich abhängig ist oder weil er gegen eine Vielzahl von Emittenten gleichzeitig klagen müsste und die Verantwortung im einzelnen nicht geklärt ist.

Bei Berufung auf Artikel 679 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches muss übrigens nachgewiesen werden, dass ein Grundeigentümer sein Eigentumsrecht überschreitet. Ein solcher Nachweis bietet erhebliche Schwierigkeiten, da Luftverunreinigungen und ihre Schädlichkeit sehr oft nicht ohne besondere Hilfsmittel festgestellt werden können. Der Betroffene ist deshalb als Kläger oft in einer ungünstigen Lage.

In den meisten Ländern begnügt man sich deshalb heute nicht mehr damit, gelegentlich einzuschreiten, wenn im Einzelfall über gefährliche oder lästige Einwirkungen geklagt wird, sondern es werden allgemein anwendbare öffentlich-rechtliche Vorschriften erlassen, die sich unmittelbar gegen die verschiedenen Quellen der Luftverunreinigung richten. Inhaber und Benützer von Einrichtungen, die die Reinheit der Luft gefährden, werden allgemein verpflichtet, Vorkehrungen gegen übermässige Emissionen zu treffen, ohne Rücksicht darauf, ob im Einzelfall Schäden oder Belästigungen nachweisbar sind.

Die Bekämpfung der allgemeinen Luftverunreinigung wird dadurch wesentlich erleichtert. Der so oft schwierige Nachweis der Gefährdung der Nachbarschaft fällt in zahl-

reichen Fällen fort, ebenso die Suche nach dem Urheber der Luftverunreinigung. Im allgemeinen lässt sich der Schutz der Bevölkerung, der Tier- und Pflanzenwelt und der Gebäude durch derartige allgemeine Vorschriften in durchaus befriedigender Weise gewährleisten.

Wie weit sollen die Forderungen nach Reinhaltung der Luft gehen?

Wenn nun aber grundsätzlich von jedem Emittenten Massnahmen zur Reinhaltung der Luft gefordert werden, so stellt sich praktisch die Frage, wie weit diese Forderungen gehen sollen. Wo sich Menschen technischer Einrichtungen und Verfahren bedienen, ist es unvermeidlich, dass die Luft auf mannigfache Weise verunreinigt wird. Zwar lässt sich durch entsprechende Massnahmen die Verschmutzung einschränken; eine völlige Reinhaltung der Luft ist jedoch nicht möglich und ist andererseits zur Verhütung von Schäden und Belästigungen auch nicht notwendig. Es genügt, dafür zu sorgen, dass die Konzentration luftfremder Stoffe in den bodennahen Schichten der Atmosphäre ein gewisses Mass nicht überschreitet. Hygieniker und Biologen haben für eine Reihe von Stoffen anzugeben versucht, unterhalb welcher Grenze die Luftverunreinigung bleiben muss, damit mit ausreichender Sicherheit eine Gefährdung von Gesundheit und Leben, aber auch eine wesentliche Belästigung der Bevölkerung unterbleibt und damit keine Schäden bei Pflanzen oder Tieren auftreten (sogenannte Toleranzwerte). Es ist indessen nicht möglich, auf Grund biologischer Untersuchungen diese Grenzen genau festzustellen. Es liegt in der Natur des Problems, dass sie nur annähernd bestimmt werden können. Neben rein logischen und methodischen bestehen auch erhebliche philosophische Schwierigkeiten. So gibt es keine allgemein anerkannte Umschreibung für Begriffe wie «ungefährlich», «zumutbar» und ähnlicher. Ihr Inhalt schwankt je nach Beurteiler beträchtlich, und dem Ermessen bleibt ein erheblicher Spielraum. Es ist dementsprechend nicht verwunderlich, dass die Angaben der verschiedenen Autoren vielfach auseinander gehen, sofern nicht einfach der eine die Werte des anderen übernimmt. Wenn da und dort solche Grenzwerte auch in den gesetzlichen Vorschriften erscheinen, so muss man sich darüber klar sein, dass es sich um Rechtssetzungen handelt, die sich zwar an biologische Erfahrungen anlehnen, die aber nicht das Ergebnis exakter Messungen im Sinne der Naturwissenschaft wiedergeben.
Hygieniker und Biologen haben, wenn es sich um die Formulierung praktischer Empfehlungen handelt, naturgemäss die Neigung, die Toleranzwerte möglichst tief anzusetzen, um dadurch eine möglichst hohe Sicherheit zu erreichen. Eine ähnliche Tendenz findet sich da und dort auch aus politischen Gründen. Sollen solche Werte jedoch als Ausgangspunkt für die Durchführung gesetzlicher Vorschriften dienen, so muss neben dem Streben nach Sicherheit auch bedacht werden, dass mit höher werdenden Ansprüchen die technischen Schwierigkeiten und entsprechend auch die sich ergebenden Kosten stark ansteigen. Jenseits eines bestimmten Bereiches wird man sich fragen müssen, ob die angestrebte zusätzliche Sicherheit, die allenfalls durch eine weitere Herabsetzung der Toleranzwerte erreicht werden kann, noch in einem vertretbaren Verhältnis zu den sich ergebenden Kosten steht. Diese Ueberlegungen gelten erst recht, wenn es sich lediglich um Belästigungen handelt. Es wäre unrealistisch, wollte man wegen kleiner Unzulänglichkeiten Forderungen aufstellen, die technisch kaum erfüllbar sind oder deren Erfüllung Kosten verursacht, die in keinem Verhältnis zur Bedeutung der Luftverunreinigung stehen. Schliesslich muss auch im Auge behalten werden, dass die aufgestellten Vorschriften praktisch vollziehbar sein müssen. Es wäre sinnlos, Vorschriften zu erlassen, die mangels technischer Möglichkeiten nicht durchgesetzt werden können, oder deren Erfüllung von den Kontrollorganen nicht überprüft werden kann, weil keine geeigneten Prüfmethoden zur Verfügung stehen.

Die einzelnen Vorschriften

Auch in unserem Land enthält die Gesetzgebung neben den nachbarrechtlichen Vorschriften gewisse Bestimmungen allgemeiner Art, die sich gegen übermässige Emissionen richten. Es sei vor allem auf die Bestimmung in Artikel 5 des neuen Arbeitsgesetzes sowie auf Artikel 8, 29 und 42 des Strassenverkehrsgesetzes hingewiesen. Auf die Hausfeuerung sind gewöhnlich kantonale oder kommunale Bestimmungen anwendbar. Man muss sich indessen bewusst sein, dass derartige allgemeine Bestimmungen nur dann voll wirksam werden können, wenn sie durch konkrete Einzelvorschriften ergänzt werden. Der Emittent muss genau wissen, was von ihm verlangt wird und was er seinerseits vom Lieferanten seiner Apparaturen, Brennstoffe und so weiter verlangen kann.
Für die Industrie kommen in dieser Hinsicht neben den allgemeinen Vorschriften über Bau, Einrichtung und Betrieb Bestimmungen über die Errichtung von Abgasreini-

gungsanlagen oder Hochkaminen sowie Auflagen betreffend Roh- und Brennstoffe in Betracht und bei Neuanlagen allenfalls Vorschriften über den Standort. Die Anforderungen werden im Einzelfall jeweils den konkreten Gegebenheiten angepasst werden müssen, was eine sachkundige Aufsichtsinstanz voraussetzt.
Was die Motorfahrzeuge anbetrifft, so kommen spezielle Vorschriften über Konstruktion, Wartung und Bedienung im Hinblick auf die Lufthygiene in Betracht. Dabei darf allerdings nicht verschwiegen werden, dass gerade auf diesem Gebiet die technischen Voraussetzungen für wirksame Massnahmen vielfach noch ungenügend sind. Immerhin sind gewisse Verbesserungen möglich.
Die Verwirklichung der verschiedenen Forderungen setzt sachkundige, gut ausgerüstete Aufsichtsorgane voraus. Fehlen sie, so besteht Gefahr, dass die Vorschriften und ihre Anwendung der Entwicklung von Technik und Wissenschaft nicht zu folgen vermögen.
Die Eidgenössische Kommission für Lufthygiene hat vor einiger Zeit dem vorgesetzten Departement den Antrag unterbreitet, es seien die notwendigen Schritte zu unternehmen, um die Bundesverfassung durch eine Bestimmung zu ergänzen, die den Bund ermächtigt, ähnlich wie auf dem Gebiete des Gewässerschutzes auch auf dem Gebiet der Lufthygiene gesetzliche Massnahmen zu erlassen. Sie tat dies in der Ueberzeugung, dass die Bemühungen um die Reinhaltung der Luft in unserem Lande möglichst nach einheitlichen Gesichtspunkten erfolgen sollen. Im Interesse der Rechtsgleichheit, aber auch der Durchsetzbarkeit der Forderungen ist es notwendig, dass in allen Landesteilen mit demselben Mass gemessen werde. Ferner ist darauf hinzuweisen, dass nicht alle Kantone in der Lage sind, für dieses Spezialgebiet eigene fachkundige Aufsichtsorgane zu schaffen, während der Bund seinerseits heute für diese ausserordentlich vielgestaltigen Probleme nur nebenamtliche Kräfte einsetzen kann, was auf die Dauer nicht zu befriedigen vermag. Hier müssen bessere Grundlagen geschaffen werden.
Anderseits ist die Kommission der Meinung, dass bis zum Inkrafttreten eines Verfassungsartikels etwas geschehen soll. Bund und Kantonen bieten sich bereits heute verschiedene Möglichkeiten. Diese sollen in Zukunft besser ausgeschöpft werden.

Die Reinhaltung der Luft ist eine Aufgabe auf lange Sicht, die in Zukunft zweifellos an Bedeutung gewinnt. Wollen wir vermeiden, dass wir von der Entwicklung überrumpelt werden, ist es notwendig, nicht nur die technischen, sondern auch die rechtlichen Probleme frühzeitig zu klären.

Windmusik

Hermann Hiltbrunner

Breitwürfig braust der Wind über das weitoffene Land zwischen Bachtel und Pfannenstiel. Die Stürme der Herbsttagundnachtgleiche haben vierzehn Tage zu früh eingesetzt, aber sie kommen ohne Regen und verlocken zum Wandern. Ich streife durch das Schilficht des Pfäffikersees.

Die Sauergräser ausserhalb des Schilfgürtels beginnen braun zu werden, die Streue ist reif, die Bauern sind an der Arbeit, das Schilf selbst steht in Blüte, aber das sieht man nicht. Was man sieht, sind die vom Wind nach einer Seite gekämmten Blätter; eine undurchdringliche Phalanx spitzester Speere, und was man hört, ist wie Schlachtlärm und Waffengeklirr.

Niedrige Wolken fahren über das leere Land. Die ungebrochene Kette des Gebirges bleibt aber sichtbar und scheint dem Plateauhorizont der obersten Glattalsohle zwischen Grüningen und Bubikon als breite, blaue Krone aufgesetzt zu sein. Die Einsamkeit umlagert die wassergefüllten Gruben ehemaliger Torfstiche, sie blickt mich an aus dem Antlitz der Wasserrosen, die zwar gemeinsam blühen, aber doch einzeln bleiben wollen. Das ganze sonst so stille Röhricht ist in Aufruhr; aber seine Grundnatur, die Stille ist, vermag auch der Wind nicht völlig zu verwischen.
Ein Bauer weist mir den Weg durch das Schilf, der kein Weg ist. Ich will mich nicht feige zeigen, will nasse Füsse nicht scheuen und gehe den Weg, indem ich sorgsam die Seggenhorste aussuche, die mich vor Schlamm und Nässe bewahren. Wenn ich stillstehe, höre ich einen seltsamen, fernen Flötenton.

Ich habe wieder festen Boden gewonnen; der Weg führt zum Strandbad der Gemeinde Wetzikon. Die Flötentöne hören sich jetzt näher und vielfältiger an. Aber hier ist kein Weideland mit Hirtenmusik. Wer ist's denn, der so unermüdlich musiziert?

Ich folge dem Lauf des Kemptnerbaches und nähere mich der Strandbadanlage. Die Töne klingen nun sehr nahe und deutlich, so dass ich den Ort ihrer Herkunft bestimmen kann. Ich gehe geradewegs auf das Instrument zu, auf dem es dem Winde zu spielen gefällt.

Zwei Fünfzehnzentimeter-Rohre stehen einbetoniert: die beiden Träger der weggenommenen Reckstange. Diese regelmässig gelochten Rohre hat der Wind zu vollendeten Flöten gemacht. Ihre Verbindungslinie steht rechtwinklig zur Windrichtung. Der Wind bläst mehr oder weniger an den Oeffnungen vorbei und setzt zunächst nur ihre Ränder